



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2016

Datum: 12. Januar 2016

Aktenzeichen	Steueramt
Federführendes Amt	Steueramt
Vorlagenerstellung	Christian Aßmann

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	19. Januar 2016
Haupt- und Finanzausschuss	15. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Satzung der Stadt Eltville am Rhein über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art (Spielapparatesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vorgelegte „Satzung der Stadt Eltville am Rhein über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art“ (Spielapparatesteuersatzung).

Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. April 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. Dezember 2011.

Sachverhalt:

Auf Grund einiger Gerichtsentscheidungen sowie der unterdessen verabschiedeten Änderung des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), haben die kommunalen Spitzenverbände des Landes Hessen (Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund) jeweils ihre Mustersatzung bzgl. der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art“ (Spielapparatesteuersatzung) anpassen müssen. Diese Anpassungen gilt es nun auch örtlich umzusetzen, um weiterhin rechtssicher eine Besteuerung in diesem Bereich vornehmen zu können.

Der anliegende Satzungsentwurf nimmt zum einen die Änderung des KAG auf. Das KAG sieht nun in § 4 Abs. 1 Nr. 4 b den Verweis auf die §§ 164-168 der Abgabenordnung (AO) vor. Hieraus folgt, dass die Steueranmeldungen seit der Änderung des KAG kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Der Vorbehalt der Nachprüfung endet erst, wenn er explizit durch die Behörde aufgehoben wird oder die Festsetzungsfrist angelaufen ist. Es ist u. a. im Hinblick auf evtl. Verwaltungsstreitverfahren wichtig, dass der Vorbehalt der Nachprüfung individuell für jede einzelne Steueranmeldung aufgehoben wird. Eine pauschale Aufhebung ist nicht möglich.

Die Aufnahme des Tatbestands „Vorbehalt der Nachprüfung“ im Rahmen der Steueranmeldungen durch den Gesetzgeber, beruht auf Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände. Nach altem Recht war es nämlich noch so, dass dem Steueramt für die Bearbeitung einer Steueranmeldung i.d.R. nur ein Monat zur Verfügung stand. Nach Ablauf des Monats stand fest, dass die Steueranmeldung unbeanstandet seitens der Behörde entgegengenommen wurde. Diese Frist stellte sich in der Praxis als zu kurz heraus, zumal das Prüfverfahren im Rahmen der Spielapparatebesteuerung relativ umfangreich ist.

Ferner enthält der vorgelegte Satzungsentwurf Anpassungen der Steuersätze sowie der Besteuerung. Die Steuersätze sind nach allgemeiner Rechtsprechung nach Oben hin durch das Verbot einer erdrosselnden Wirkung der Steuer begrenzt. Eine erdrosselnde Wirkung im Bereich der Spielapparatesteuer liegt nach herrschender Meinung nicht vor, wenn die Anzahl der Spielapparate bzw. der Aufstellungsorte auch unter Geltung des hohen Steuersatzes weiter gleich bleibt bzw. anwächst (vgl. u.a. Beschluss d. HessVGH v. 18.07.2012, Az.: 5 B 1015/12). Eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz i.H.v. 15 v.H. hat der HessVGH bereits mehrfach verneint (u.a. Urteil v. 11.11.2010, Az.: 5 B 1827/10). Der HSGB empfiehlt den Gemeinden, bei denen seit Jahren eine gleichbleibende Anzahl an Spielapparaten bzw. Aufstellungsorten vorherrscht, einen Steuersatz zwischen 13-15 v.H. Der vorliegende Satzungsentwurf sieht daher einen Steuersatz i.H.v. 15 v.H. (vorher: 12 v.H.) vor. Die Unterscheidung nach Aufstellorten (Spielhallen einerseits, Gaststätten und sonstige Aufstellungsorte andererseits) ist angesichts der prozentualen Steuermaßstäbe nicht mehr erforderlich, soweit die Bruttokasse nachgewiesen wird (vgl. Urteil d. HessVGH v. 20.02.2008, Az.: 5 UE 82/07; Beschl. d. HessVGH v. 17.02.2013, Az.: 5 B 1983/12). Da der vom HSGB ermittelte Durchschnittssatz der Besteuerung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit in Hessen 7,29 v.H. beträgt, sieht der Satzungsentwurf einen Steuersatz i.H.v. 7 v.H. (vorher: 6 v.H.) vor.

Zudem wurde die Definition der Bruttokasse (§ 3) aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Spielapparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können. Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet. Hinzuzurechnen sind die Einnahmen aus den Röhren bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Die Vorschrift zur Berücksichtigung von Fehlbeträgen konnte entfallen, da der Begriff des Fehlbetrags den Betrag der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen meint.

Nicht länger aufgenommen ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Die bisher vorgesehene Möglichkeit führte teilweise dazu, dass Beträge von Hand auf den Auslestreifen ergänzt wurden, die nicht überprüfbar sind. Zudem darf es Fehlgeld, im Sinne von Geld, das in der Kasse schlicht fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde, nicht geben. Weist ein Spielapparat häufiger solche Fehlbeträge auf, so könnte die Kontrolleinrichtung im Sinne des § 13 Nr. 9 SpielVO defekt sein. Wird in den Spielapparat Falschgeld eingeworfen, so handelt es sich um eine Tatsache, die in das Risiko des Aufstellers fällt. Dieser hat es in der Hand, durch technische Sicherheitsmaßnahmen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern. Liegt ein Nachweis der Bundesbank gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BbankG vor, wonach die Einnahme bzw. das Vorliegen von Falschgeld bestätigt wird, so kann ein Teilerlass der Spielapparatesteuer nach § 227 AO auch nachträglich erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Steueramt führt weiter dazu aus: "Auf Grund der Steuersatzanpassungen ist die Erzielung von Mehrerträgen vorgesehen. Da die Höhe der Steuererträge jedoch unmittelbar vom jeweiligen Einzspielergebnis abhängt, können die finanziellen Auswirkungen seitens des Steueramtes nicht genau prognostiziert werden."

Anlage(n):

(1) Entwurf_Spielapparatesteuersatzung Eltville_2016



Patrick Kunkel
Bürgermeister